

# Dienstvereinbarung

zwischen

der Universität Erfurt,  
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Walter Bauer-Wabnegg,  
dieser wiederum vertreten durch den Kanzler, Herrn Jan Gerken,

und

dem Personalrat der Universität Erfurt,  
vertreten durch die Vorsitzende, Frau Andrea Scholz,

über die

## **Einrichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen an der Universität Erfurt**

### **Präambel**

- (1) Zur Vermeidung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an der Universität Erfurt stimmen Universitätsleitung und Personalrat darin überein, Standorte und Räumlichkeiten der Universität in begründeten Einzelfällen durch Videoüberwachung zu schützen.
- (2) Die Universitätsleitung und der Personalrat sind sich bewusst, dass eine Videoüberwachung, auch wenn sie nicht unmittelbar am Arbeitsplatz stattfindet und nicht hauptsächlich die Arbeitsplätze erfasst, in das informelle Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten eingreifen kann und daher nur ausnahmsweise durch überwiegende schutzwürdige Belange der Universität unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze gerechtfertigt sein kann. Der Schutz der Persönlichkeitssphäre ist oberstes Gebot.

### **§ 1**

#### **Überwachungszweck, Zulässigkeit**

- (1) Ziel des Einsatzes der Videoüberwachungsanlagen ist ausschließlich die Erhöhung der Sicherheit für Personen, Anlagen und Gegenstände in den Gebäuden und beim Zugang zu den Gebäuden der Universität Erfurt.
- (2) Beobachtungen und Aufzeichnungen mit Videokameras werden nur im Rahmen der Wahrnehmung des Hausrechts zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, insbesondere zum Zwecke der Beweissicherung durchgeführt. Jede Nutzung der Anlagen oder Teilen von ihnen zu anderen Zwecken (Art, Umfang und Weise) als in dieser Dienstvereinbarung beschrieben, ist untersagt.
- (3) Von der Videoüberwachung erfasste und gespeicherte Daten dürfen mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten verwendet werden. Der Schutz personenbezogener Daten vor unzulässigem Gebrauch und vor unberechtigtem Zugriff wird gewährleistet.
- (4) Überwachungskameras werden nur an solchen Stellen und nur in der Weise angebracht, dass Vorgänge außerhalb des durch den Überwachungszweck gebotenen Zieles nicht erfasst werden können.

## § 2 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Standorte und Räumlichkeiten der Universität können unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze mit Überwachungsanlagen ausgestattet werden, sofern dies erforderlich ist und schutzwürdige Interessen Betroffener nicht überwiegen. Erforderlich ist eine Videoüberwachung dann, wenn die damit bezweckten Sicherungsmaßnahmen auf andere Art und Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen können. Eine Überprüfung der Erforderlichkeit erfolgt in regelmäßigen Abständen – spätestens jeweils nach zwei Jahren – durch die/den Datenschutzbeauftragte/n der Universität in Zusammenarbeit mit den Betriebsverantwortlichen gemäß § 5 und dem Personalrat.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfasst den Bereich der Universität Erfurt einschließlich aller an diese räumlich angeschlossenen Einrichtungen. Persönlich gilt die Dienstvereinbarung für alle an der Universität Erfurt Beschäftigten im Sinne des Thüringer Personalvertretungsgesetzes.
- (3) Auf die Videoüberwachung ist im Zugangsbereich der betroffenen Standorte und Räume durch die Verwendung von Piktogrammen/Hinweisschildern – auch in englischer Sprache – deutlich hinzuweisen.

## § 3 Überwachungssystem; technische Ausstattung

- (1) Das Überwachungssystem besteht aus den an den einzelnen Überwachungsstandorten eingerichteten Überwachungskameras, die in Verbindung mit Bildschirmen, Bildaufzeichnungsgeräten und anderen geeigneten Speichermedien die laufende Beobachtung und die visuelle Aufzeichnung der Ereignisse in den Überwachungsbereichen ermöglichen.
- (2) Eine Übertragung und/oder Aufzeichnung von Ton sowie die Überwachung mithilfe von Zoom- und/oder Schwenkfunktionen finden nicht statt.
- (3) Die zur Überwachung vorgesehenen Bildschirme sind so aufzustellen, dass eine Einsichtnahme durch Personen, die nicht mit der Überwachung betraut sind, ausgeschlossen ist. Insbesondere werden keine Livebilder zur allgemeinen Einsicht ins Inter- oder Intranet eingespeist.
- (4) Der Zugriff auf das Überwachungssystem ist grundsätzlich mit einem Passwort zu sichern und ausschließlich den in der **Anlage 1** aufgeführten Personen vorbehalten.
- (5) Der Personalrat ist berechtigt, den dieser Dienstvereinbarung entsprechenden Einsatz der verwendeten Systeme zu überprüfen.

## § 4 Systemdokumentation

- (1) Jedes einzelne Überwachungssystem wird abschließend in **Anlage 1** dokumentiert.
- (2) Bei der Kanzlerin / dem Kanzler, im Universitätsrechen- und Medienzentrum (URMZ), bei der/dem Datenschutzbeauftragten und im Personalrat wird ein aktuelles Exemplar des Verzeichnisses aller Videoüberwachungsanlagen hinterlegt.
- (3) In die **Anlage 1** sind insbesondere aufzunehmen:
  - Standorte und Aufnahmebereiche

- Überwachungszweck
  - Anzahl und Beschreibung der eingesetzten Geräte (Funktion, Installation)
  - Beschreibung und Standorte der Aufzeichnungsgeräte und Bildschirme
  - Benennung der Zugriffsberechtigten gemäß § 3 Abs. 5 sowie der mit der Überwachung der Bildschirme nach § 3 Abs. 4 betrauten Personen
  - eingesetzte Software
  - Verfahren der Speicherung, besonderen Sicherung (vgl. § 6 Abs. 3) und Löschung der Videodaten
- (4) Der Dienstvereinbarung sind als **Anlage 2** außerdem eine Liste aller Überwachungskameras sowie vor Ort gemachte Standbildaufnahmen beizufügen.

## § 5

### Betriebsverantwortung

Verantwortlich für die Installation und den Betrieb der Videoüberwachungsanlage ist das URMZ. Die Verantwortung für die Erteilung und den Entzug der Zugriffsberechtigungen auf die gespeicherten Daten obliegt der Kanzlerin / dem Kanzler. Durch geeignete technische Vorkehrungen (z.B. Code) ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen die Anlagen bedienen. Der Zugriff auf die Daten ist nur den in der **Anlage 1** genannten Personen und nur zu Betriebszwecken (Funktionsprüfung, Sicherheitsprüfung, etc.) sowie Auswertungszwecken gemäß § 6 Abs. 3 (besondere Sicherung) gestattet.

## § 6

### Speicherung, Löschung, Auswertung

- (1) Die zur Bildaufzeichnung verwendeten Aufzeichnungsgeräte und Speichermedien sind gegenüber dem Zugriff Unbefugter zu sichern.
- (2) Gespeicherte Überwachungsdaten (Aufzeichnungen und Protokolle) werden sechs Tage nach der Datenerhebung ohne vorherige Einsichtnahme gelöscht, soweit sie nicht zu den in § 1 Abs. 2 genannten Beweis Zwecken benötigt werden.
- (3) Zu Beweis Zwecken benötigte Daten werden entsprechend der in **Anlage 1** beschriebenen Weise besonders gesichert. Die besonders gesicherten Daten werden unverzüglich nach Wegfall der hierfür notwendigen Erforderlichkeit gelöscht.
- (4) Gespeicherte Überwachungsdaten dürfen ausschließlich auf Anordnung der Kanzlerin / des Kanzlers ausgewertet werden, wenn es Anhaltspunkte für einen strafrechtlich relevanten bzw. ordnungswidrigen Sachverhalt gibt.
- (5) Die Aufzeichnungen sollen von mindestens zwei Personen ausgewertet werden (Vier-Augen-Prinzip). Die Kanzlerin / Der Kanzler benennt die Personen, die die Auswertung vornehmen. Zu diesem Zweck ist zu jeder Auswertung die/der Datenschutzbeauftragte der Universität Erfurt hinzuzuziehen. Der Personalrat ist zu beteiligen, soweit sich bei einer ersten Sichtung der aufgezeichneten Daten ergibt, dass Beschäftigte der Universität Erfurt betroffen sind oder sein könnten. Die Beteiligung weiterer Personen ist zulässig, soweit dies durch den Auswertungszweck (z.B. Identifizierung Verdächtiger) geboten ist. Der Personalrat erhält hierüber unverzüglich eine Information in Form einer Abschrift des entsprechenden Auswertungsprotokolls. Die bei der Auswertung gewonnenen Informationen sind vertraulich zu behandeln. Ihre Weitergabe nach außen ist nur an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zulässig. Sie erfolgt außer in dringlichen Fällen ausschließlich auf Anordnung der Kanzlerin / des Kanzlers.

- (6) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese umgehend über die jeweilige Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten.

## **§ 7 Schnittstellen**

Aufzeichnungen werden ausschließlich in einem eigenständigen und mit keinem anderen verbundenen System gespeichert. Daten werden weder an andere interne noch an externe technische Systeme übermittelt. Eine Ausnahme gilt bezüglich der externen Übermittlung in den Fällen des § 6 Abs. 5.

## **§ 8 Protokollierung**

Die technische Betreuung des Überwachungssystems und der Ersatz von Überwachungskomponenten ist durch die zugriffsberechtigten Personen zu dokumentieren (Pflichtprotokollierung in Form eines Protokollbuchs). Der Zugriff auf gespeicherte Daten zu Auswertungszwecken oder zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit wird zwangsprotokolliert. In jedem Protokoll müssen der Anlass der Auswertung bzw. der Anlass der Überprüfung, der Zeitraum, die auswertenden Personen sowie der betroffene Überwachungsbereich verzeichnet sein.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Berechtigten**

Die in **Anlage 1** benannten zugriffsberechtigten Personen geben keine Information aus dem Überwachungssystem an Dritte weiter. Sie werden schriftlich auf die Einhaltung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung verpflichtet.

## **§ 10 Rechte der Beschäftigten**

- (1) Die Beschäftigten der Universität Erfurt werden in umfassender und geeigneter Weise über den Einsatz der Überwachungssysteme, den Zweck sowie über die Regelungen dieser Dienstvereinbarung in Kenntnis gesetzt.
- (2) Fügt die Dienststelle dem Betroffenen durch eine nach dieser Dienstvereinbarung, nach dem ThürDSG oder nach einer anderen Vorschrift über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie dem Betroffenen unabhängig von einem Verschulden zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechtes ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen. Für die Höhe sowie das Verfahren für die Geltendmachung der Ansprüche gelten die Bestimmungen des ThürDSG. Personelle Maßnahmen, die einen Nachteil für den Mitarbeiter zu Folge haben, weil sie auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen wurden, sind unwirksam und werden zurückgenommen. Soweit dies rechtlich nicht möglich ist, müssen bestehende negative Folgen beseitigt werden oder falls dies nicht möglich ist, der entstandene Schaden nach Satz 2 ersetzt werden

## **§ 11**

### **Rechte des Personalrates**

- (1) Über Maßnahmen, die die Änderung und Erweiterung bestehender sowie die Einführung neuer Überwachungssysteme betreffen, ist der Personalrat nach seinen Beteiligungsrechten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten bzw. zu beteiligen.
- (2) Der Personalrat ist berechtigt mit jeweils bis zu zwei Mitgliedern an Veranstaltungen und Beratungen teilzunehmen, die anlässlich von Veränderungen oder Erweiterungen der bestehenden Überwachungssysteme sowie der Einführung neuer Überwachungssysteme durchgeführt werden. Er wird rechtzeitig dazu eingeladen und erhält alle erforderlichen Unterlagen.
- (3) Der Personalrat ist in Absprache mit der Dienststellenleitung jederzeit berechtigt, Kontrollen zur Einhaltung dieser Dienstvereinbarung durchzuführen. Hierzu erhält er auf Verlangen und bei Begehungen Einsicht in alle Aufzeichnungen.
- (4) Bleiben bei der Kontrolle organisatorische, technische oder rechtliche Fragestellungen ungeklärt, kann der Personalrat hierfür eine/n Sachverständige/n einbeziehen.
- (5) Der Personalrat hat im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben ein Informations- und Überwachungsrecht bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung. Die dazu erforderlichen Auskünfte zu den entsprechenden Überwachungssystemen und die erforderlichen Informationen sind unverzüglich zu gewähren.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

Die Bestimmungen des Datenschutzes und anderer diesbezüglicher Gesetze und Dienstvereinbarungen bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt und sind zu beachten.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Sie behält in diesem Falle bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiterhin Gültigkeit, es sei denn, die Vereinbarungen sind inhaltlich gegenstandslos geworden.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Dienstvereinbarung. Die Dienstvereinbarung wird fortlaufend aktualisiert und kann ohne Kündigung einvernehmlich geändert werden. Die Änderung oder Erweiterung bestehender sowie die Einführung neuer Überwachungssysteme im Rahmen dieser Dienstvereinbarung ist möglich. Der Personalrat wird bei jeder Veränderung entsprechend dem ThürPersVG beteiligt.
- (4) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so wird dadurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung soll diejenige wirksame und gültige Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise ungültigen Bestimmung verfolgt haben.

- (5) Das Büro des Kanzlers und der Personalrat führen ein aktuelles Verzeichnis zu den jeweils gültigen Anlagen und Systemadministratoren.

Erfurt, den 04.04.2017

  
\_\_\_\_\_  
Jan Gerken  
Kanzler

Erfurt, den 12.04.2017

  
\_\_\_\_\_  
Andrea Scholz  
Vorsitzende des Personalrates

**Anlagen:**

- Anlage 1: Beschreibung der eingesetzten Überwachungssysteme  
Anlage 2: Installierte Überwachungskameras / Standbildaufnahmen